

## FAQ – Fragen und Antworten zur Meldepflicht nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

(Stand: Juni 2019)

### Was hat sich seit der Abrechnung im Jahr 2015 geändert?

Neben der Anhebung der Grenze von 100.000 kWh/a auf 1.000.000 kWh/a im § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) 2016 ist seit dem 01.01.2016 der vom Letztverbraucher selbstverbraachte Strom relevant. Um wie bisher in die reduzierte Letztverbrauchskategorie B' eingruppiert zu werden, setzt der Gesetzgeber nun das Vorliegen einer Bestätigung voraus, in der der Letztverbraucher bestätigt, dass entweder der gesamte Strombezug an der Abnahmestelle selbst verbraucht wird, oder – falls dies nicht der Fall ist - welcher Anteil vom Gesamtverbrauch (über die Entnahmestelle geflossene Energiemenge) selbst verbraucht wurde. Deshalb bitten wir Sie, uns das Antwortformular (unter [www.energienetz-mitte.de](http://www.energienetz-mitte.de) im Reiter *Veröffentlichungen* zu finden) mit Frist bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzusenden.

### Was passiert, wenn ich nicht reagiere?

Wenn uns keine bzw. eine nicht fristgerecht (d. h. bis 31. März des Folgejahres) eingegangene Bestätigung vorliegt, sind wir gemäß § 26 Abs. 2 KWKG gezwungen, den gesamten Stromverbrauch Ihrer Abnahmestelle mit der höheren Letztverbraucher Kategorie A' abzurechnen.

### Über den Zählpunkt wird nicht nur unsere Gesellschaft, sondern auch eine Schwestergesellschaft versorgt. Kann ich die gesamte verbrauchte Energie als Selbstverbrauch deklarieren?

Nein! Das KWKG stellt eindeutig auf den Selbstverbrauch ab. Das bedeutet, dass es sich dabei um die gleiche juristische Person handelt. Der Verbrauch jeder **juristisch eigenständigen Geschäftseinheit** stellt somit den Verbrauch eines Dritten dar.

Das bedeutet beispielsweise, dass der Verbrauch von zwei GmbHS, welche die gleichen Eigentümer und gleichen Geschäftsführer haben, voneinander getrennt werden müssen.

### Warum muss ich als Endverbraucher reagieren? Die Netzentgelte bezahlt doch mein Lieferant!

Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich auf den Letztverbraucher. Letztverbraucher i.S.d. § 2 KWKG ist jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Außerdem kennt der Lieferant u.U. nachgelagerte Endkunden nicht, die ebenfalls über die Entnahmestelle (Zählpunkt) versorgt werden sowie deren Verbrauch.

### Kann ich den Stromlieferanten mit der Rückmeldung beauftragen?

Sofern der Lieferant Ihnen dies anbietet, kann auch der Lieferant durch Vorlage einer von Ihnen erteilten Vollmacht die Meldung übernehmen.

## Bis wann muss ich spätestens rückmelden?

Um wie bisher abrechnen zu können, benötigen wir das beigefügte Antwortformular zeitnah als E-Mail, Fax oder per Post. Die Bestätigung benötigen wir zukünftig spätestens jährlich bis zum **31.03.** für das vorangegangene Jahr.

## Wie reduziert sich die KWK-Umlage?

Wenn die gesetzlich geforderten Voraussetzungen an dieser Abnahmestelle erfüllt sind, reduziert sich bei einem Verbrauch von über 1.000.000 kWh die entsprechende Umlage für jede weitere kWh von 0,445 Cent/kWh (Endverbrauchskategorie A') auf 0,04 Cent/kWh (Endverbrauchskategorie B'). Für die weiteren Umlagen gilt die Systematik der Belastungsgrenze entsprechend bis auf die Abschaltbare Lasten Umlage. In der Abschaltbare-Lasten-Verordnung (AbLaV) ist definiert, dass die Belastungsgrenzen (1.000.000 kWh/a) in § 26 Abs. 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen keine Anwendung findet.

## Was bedeutet in diesem Zusammenhang der Begriff „Abnahmestelle“?

Firmengelände werden in der Regel immer nur über eine Abnahmestelle versorgt, auch wenn mehrere Zähler vorhanden sind. Sie bekommen dann auch nur eine Rechnung. In Ausnahmefällen (z.B. wenn Sie über zwei Entnahmepunkte mit unterschiedlicher Anschlussspannung versorgt werden) erhalten Sie mehr als eine Rechnung. Unter der Voraussetzung, dass es sich dann bei Ihrem Firmengelände um ein in sich geschlossenes Betriebsgelände mit einem zusammenhängenden Elektrizitätsnetz handelt, können die Strombezüge zur Ermittlung und Abrechnung der gesetzlichen Umlagen (und nur dafür!) zusammengefasst werden. Gegenüber der Netznutzungsrechnung muss es sich hier nur um eine elektrische Verbindung und nicht um eine galvanische Verbindung (die eine Verbindung über Transformatoren ausschließt) handeln.

## Ist von diesen Regelungen nur die KWK-Umlage betroffen?

Nein. Diese Regelungen betreffen alle netzseitigen Umlagen, also auch die § 19-Umlage (Strom-NEV) und die Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 3 EnWG. Diese Umlagen verweisen seit dem 01.01.2016 bei der Abwicklung der Umlage und die Höhe der Verbrauchsmenge auf den § 26 des KWKG 2016. Sie unterscheiden sich damit nur noch in der jeweiligen Höhe der Umlage. In der aktuellen Fassung der AbLaV ist die Anwendung der Belastungsgrenzen im § 26 Abs. 2 und 3 KWKG (2016) für bestimmte Letztverbrauchergruppen ausgesetzt, d.h. sie kommt nicht zur Anwendung.